

Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Doss, Broll, Hauser (Krefeld), Dr. Miltner und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Kleinert (Hannover), Dr. Hirsch, Beckmann, Dr. Haussmann und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz)

— Drucksache 10/1319 —

und dem von den Abgeordneten Bernrath, Schäfer (Offenburg), Dr. Wernitz, Dr. Schmude, Dr. Penner, Roth, Rapp (Göppingen), Stiegler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Nebentätigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz – NBG)

— Drucksache 10/1034 —

A. Problem

Die gegenwärtige gesamtwirtschaftliche Lage ist durch weiterhin über 2 Mio. Arbeitslose, einen sich verschärfenden Wettbewerb auch im Bereich freiberuflicher und handwerklicher Tätigkeit mit einer hohen Zahl von Firmenzusammenbrüchen (1982 fast 16 000) und strukturellen Veränderungen in der gewerblichen Wirtschaft gekennzeichnet, wobei gleichzeitig geburtenstarke Jahrgänge ins Erwerbsleben drängen. Die geltenden Regelungen der Beamten-gesetze und des Soldatengesetzes sind oft unzureichend, um Mißbräuche zu verhindern, die auch die Berufschancen der freien Berufe und der Beschäftigten in der freien und gewerblichen Wirtschaft vermindern können. Es besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse daran, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, zusätzliche Beschäftigungschancen zu eröffnen. Hierzu soll neben anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auch durch die Begrenzung der Nebentätigkeiten von Angehörigen des öffent-lichen Dienstes ein Beitrag geleistet werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Bundesbeamtengeset-zes, des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Soldatengesetzes

vor. Erstmals wird durch eine umfassende Regelung auch im Beamtenrechtsrahmengesetz gewährleistet, daß unter Beachtung der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der Länder das Recht der Nebentätigkeit einheitlich geregelt und angewendet wird. Mit den Neuregelungen wird festgelegt, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Ausübung von Nebentätigkeiten grundsätzlich einer Genehmigung bedürfen. Ausnahmen sind im Gesetz abschließend aufgeführt. Wie bereits im geltenden Recht ist eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit vorher vom Dienstvorgesetzten zu genehmigen.

Das Genehmigungsermessen des Dienstvorgesetzten wird stärker als bisher an konkrete Voraussetzungen gebunden und damit sachbezogen eingengt. Ein Ruhestands- oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen wird verpflichtet, die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht, der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen. Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn sie innerhalb von drei bzw. fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses aufgenommen wird und wenn zu besorgen ist, daß dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Die Neuregelung stellt klar, daß bei Überschreiten der Nebentätigkeit über ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit grundsätzlich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen vermutet werden kann. Zudem wird präzisiert, daß eine Nebentätigkeit grundsätzlich nur außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden darf und zur Ausübung der Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur mit Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Novellierung geht von dem in Artikel 33 Abs. 5 GG festgelegten Kernbestand von Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums aus, zu dem auch die mit der Berufung in das Beamtenverhältnis verbundene Pflicht des Beamten gehört, seine ganze Persönlichkeit für den Dienstherrn einzusetzen und diesem seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Die grundsätzliche Genehmigungspflicht für Nebentätigkeiten begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da zum einen dem Gesetzgeber in diesem Bereich ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt ist und zum anderen im Hinblick auf das Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 GG der Beamte die Möglichkeit behält, eine Nebentätigkeit auszuüben.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN hinsichtlich des Gesetzesentwurfs.

Einstimmigkeit im Ausschuß im Hinblick auf die Entschliebung.

C. Alternativen

Der von der SPD-Fraktion eingebrachte Gesetzentwurf auf Drucksache 10/1034 sieht erstmals die Einschränkung von Nebentätigkeiten aus arbeitsmarktpolitischen Gründen vor.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksachen 10/1319 und 10/1034 — in der sich aus der nachstehenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag sieht in dem heute verabschiedeten Gesetzentwurf unter anderem einen arbeitsmarktpolitischen Beitrag des öffentlichen Dienstes. Damit sollen angesichts hoher Arbeitslosenzahlen vor allem zusätzliche Erwerbstätigkeiten von Beamten, die dabei in einen Wettbewerb mit Angehörigen anderer Berufe treten, eingeschränkt werden. Der Deutsche Bundestag fordert alle Beteiligten auf, diesem wichtigen Ziel des Gesetzes durch eine restriktive Anwendung der gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen.

Bonn, den 14. November 1984

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Bernrath	Broll	Dr. Hirsch
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines . . . Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz)

— Drucksache 10/1319 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften
(Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz)**

**Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften
(Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 42 erhält folgende Fassung:

1. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

„§ 42

(1) Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, soweit er nicht zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Nicht genehmigungspflichtig ist

(1) Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, soweit er nicht zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme

1. unverändert

a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,

b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,

c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,

2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,

2. unverändert

3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,

3. unverändert

4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit

4. unverändert

Entwurf

von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,

5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt oder eine Pflichtverletzung im Einzelfall wahrscheinlich ist. Der Beamte ist auf Verlangen der Dienstbehörde verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit Auskunft zu geben. § 52 des Hochschulrahmengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat, oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(4) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. unverändert

Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Der Beamte ist **insoweit** auf Verlangen der Dienstbehörde verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit Auskunft zu geben. § 52 des Hochschulrahmengesetzes bleibt unberührt.

- (2) unverändert

(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat, oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, **insbesondere im öffentlichen Interesse**, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(4) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder

Entwurf

Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1 Satz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge, das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit, die Anzeige nach Absatz 1 Satz 4 sowie die Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 6 bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.“

2. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

3. In § 45 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 39 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1“ ein Komma und „§ 42a“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe e folgende Fassung:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen **oder wissenschaftlichen** Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(5) unverändert

2. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von **fünf Jahren oder, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren** außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) unverändert

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von **fünf** Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

3. unverändert

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, **842**), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses ... 64 bis 69 a“.

2. Die Überschrift vor § 64 erhält folgende Fassung:

„e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses“.

3. Die §§ 65 und 66 erhalten folgende Fassung:

„§ 65

(1) Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 66 Abs. 1 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit er nicht nach § 64 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

2. unverändert

3. unverändert

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, **insbesondere im öffentlichen Interesse**, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

Entwurf

(4) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(5) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(6) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidung der Dienstbehörde erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

§ 66

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

(2) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt oder eine *Pflichtverletzung im Einzelfall wahrscheinlich ist*. Der Beamte ist auf Verlangen der Dienstbehörde verpflichtet, über Art und

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen **oder wissenschaftlichen** Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(6) unverändert

§ 66

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit **von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr** sowie von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. unverändert

(2) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Der Beamte ist **insoweit** auf Verlangen der Dienstbehörde verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben."

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben.“

4. In § 69 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. unter welchen Voraussetzungen der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist. Das Entgelt kann pauschaliert in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen.“

5. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69a

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

6. § 77 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. gegen § 61 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit), gegen § 69a (Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit) oder gegen § 70 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder“.

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Bezeichnung „20“ die Worte „Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst . . . 20a“ eingefügt.

4. unverändert

5. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69a

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) unverändert

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

6. unverändert

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„ § 20

Nebentätigkeit

(1) Der Berufssoldat und Soldat auf Zeit bedürfen zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in Absatz 6 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang *die Arbeitskraft des Soldaten so stark* in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Soldaten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen, dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein kann oder in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Dienststelle oder Einheit, der der Soldat angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
3. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Soldaten beeinflussen kann,
4. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Soldaten führen kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Nebentätigkeiten, *die der Soldat nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Disziplinarvorgesetzten übernommen hat oder bei denen der Disziplinarvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Soldaten nicht anerkannt hat*, darf er nur außerhalb des Dienstes ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Dienstzeit nachgeleistet wird.

(4) Der Soldat darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Soldaten durch die Inanspruchnahme entsteht.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„ § 20

Nebentätigkeit

(1) Der Berufssoldat und **der** Soldat auf Zeit bedürfen zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in Absatz 6 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung. **Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.**

(2) unverändert

1. nach Art und Umfang **den Soldaten in einem Maße** in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Sätze 3 und 4 unverändert

(3) Der Soldat darf Nebentätigkeiten nur außerhalb des Dienstes ausüben, **es sei denn, er hat sie** auf Vorschlag oder Veranlassung seines Disziplinarvorgesetzten übernommen oder der Disziplinarvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, **insbesondere im öffentlichen Interesse**, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Dienstzeit nachgeleistet wird.

(4) Der Soldat darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen **oder wissenschaftlichen** Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Soldaten durch die Inanspruchnahme entsteht.

Entwurf

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Soldat hat *die für die Entscheidung* des Disziplinarvorgesetzten *erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen*. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

(6) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - b) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Soldaten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Soldaten.

(7) Die Vorschriften der §§ 64 und 67 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(8) Einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.

(9) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Soldat bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt *oder eine Pflichtverletzung im Einzelfall wahrscheinlich ist*. Der Soldat ist auf Verlangen des Disziplinarvorgesetzten verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben."

3. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Tätigkeit nach dem Ausscheiden
aus dem Wehrdienst

- (1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Soldat mit Anspruch auf Dienstzeitversorgung

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Soldat hat Art und Umfang der Nebentätigkeit **auf Verlangen** des Disziplinarvorgesetzten **dienstlich zu melden**. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

(6) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) **unverändert**
 - b) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens **mit Ausnahme einer Genossenschaft** sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. **unverändert**
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Soldaten,
4. **die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Soldaten als Lehrer an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Soldaten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,**
5. **die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Soldaten.**

(7) **unverändert**

(8) **unverändert**

(9) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Soldat bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Der Soldat ist **insoweit** auf Verlangen des Disziplinarvorgesetzten verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben."

3. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Tätigkeit nach dem Ausscheiden
aus dem Wehrdienst

- (1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Soldat mit Anspruch auf Dienstzeitversorgung

Entwurf

oder auf Berufsförderung, der innerhalb eines Zeitraums von *drei* Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit dem Bundesminister der Verteidigung anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch den Bundesminister der Verteidigung ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von *drei* Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst. Der Bundesminister der Verteidigung kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen."

4. In § 23 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „anzunehmen“ die Worte „oder eine Tätigkeit nach § 20 a nicht anzeigt oder entgegen einem Verbot ausübt“ eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

Genehmigungen einer Nebentätigkeit, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes *gemäß* § 65 BBG, § 20 des Soldatengesetzes oder in Ausführung des § 42 BRRG erteilt worden sind *und nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr erteilt werden können, sind binnen* sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes *zu widerrufen*. Für den Bereich der Länder beginnt *die* Frist mit dem Inkrafttreten des jeweiligen beamtenrechtlichen Gesetzes. *In dem Widerrufbescheid ist eine angemessene Frist für das Auslaufen der Genehmigung zu bestimmen.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

oder auf Berufsförderung, der innerhalb eines Zeitraums von **fünf** Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht, **und durch die dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden können**, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit dem Bundesminister der Verteidigung anzuzeigen.

(2) unverändert

(3) Das Verbot wird durch den Bundesminister der Verteidigung ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von **fünf** Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst. Der Bundesminister der Verteidigung kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen."

4. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Vormundschaft und Ehrenämter

Der Soldat bedarf zur Übernahme des Amtes eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder Testamentsvollstreckers der Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten. Sie ist zu erteilen, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Soldat darf die Übernahme eines solchen Amtes ablehnen."

5. In § 23 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „anzunehmen“ die Worte „oder eine Tätigkeit nach § 20 a nicht anzeigt oder entgegen einem Verbot ausübt“ eingefügt.

(2) unverändert

Artikel 4

Übergangsvorschriften

Genehmigungen einer Nebentätigkeit, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach** § 65 **des Bundesbeamtengesetzes**, § 20 des Soldatengesetzes oder in Ausführung des § 42 **des Beamtenrechtsrahmengesetzes** erteilt worden sind, **erlöschen spätestens mit Ablauf von** sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Für den Bereich der Länder beginnt **diese** Frist mit dem Inkrafttreten des jeweiligen beamtenrechtlichen Gesetzes.

Ist eine bisher ausgeübte genehmigte Nebentätigkeit nach dem neuen Recht nicht mehr genehmigungsfähig, so ist dem Beamten auf Antrag eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit zu bewilligen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 5

**Neufassung des Beamtenrechtsrahmengesetzes
und des Bundesbeamtengesetzes**

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Bernrath, Broll und Dr. Hirsch

I. Ablauf der Beratungen

Die beiden Gesetzentwürfe auf Drucksachen 10/1319 und 10/1034 sind in der 69. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Mai 1984 an den Innenausschuß federführend und an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuß, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 7. Juni 1984 die Einführung einer Nebentätigkeitsbegrenzung begrüßt und einvernehmlich die Auffassung geäußert, daß die Begrenzung der Nebentätigkeiten nur durch die Aufnahme einer Anrechnungsklausel in das Gesetz erreicht werden könne. Eine gleiche Regelung hat der Ausschuß für Wirtschaft in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 1984, mit der er die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 10/1034 abgelehnt hat, neben zwei weiteren Änderungsvorschlägen empfohlen. Auch der Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 10/1034 abgelehnt; in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 1984 hat er mehrheitlich Änderungsvorschläge zu § 20 des Soldatengesetzes gemacht. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, der am 17. Oktober 1984 Stellung genommen hat, hat die Einschränkung der Nebentätigkeit unter dem Aspekt der Schaffung neuer Arbeitsplätze für arbeitslose Akademiker begrüßt und weitere Empfehlungen zu Einzelpunkten abgegeben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Stellungnahme vom 24. Oktober 1984 gleichfalls die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten begrüßt und die Aufnahme einer Regelung, die Nebentätigkeiten auch aus arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Gründen begrenzt, in das Gesetz empfohlen. Weiter hat er eine Regelung der Hinzuverdienstgrenze aus Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes für erforderlich gehalten. Schließlich hat der Finanzausschuß, der am 7. November 1984 Stellung genommen hat, von den Gesetzentwürfen Kenntnis genommen.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen in seiner 37. Sitzung am 19. Oktober 1984 aufgenommen und ein Berichterstattergespräch angeregt, das am 8. November 1984 stattfand. Die abschließende Beratung fand dann in der 40. Sitzung des Innenausschusses am 14. November 1984 auf der Grundlage der Ergebnisse des Berichterstattergesprächs statt.

In der Schlußabstimmung ist die Annahme der beiden Gesetzentwürfe in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen worden.

Ein Antrag der Fraktion der SPD zu Artikel 1 Nr. 1, in § 42 des Beamtenrechtsrahmengesetzes folgenden Absatz 3 einzufügen:

„(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit erhebliche Belange des Arbeitsmarktes oder des Wirtschaftslebens beeinträchtigt werden und entsprechende Regelungen für das Bundesbeamtengesetz und das Soldatengesetz vorzusehen.“,

ist vom Ausschuß mit elf Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen acht Stimmen der Fraktion der SPD bei einer Enthaltung aus der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Einen von der Fraktion DIE GRÜNEN gestellten Antrag zu Artikel 1 Nr. 1, in § 42 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtenrechtsrahmengesetzes den Halbsatz anzufügen:

„, soweit sie unentgeltlich sind“,

hat der Ausschuß mit großer Mehrheit bei einer Ja-Stimme seitens der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die von der Fraktion der SPD vorgelegte Entschliebung wurde vom Ausschuß in leicht modifizierter Form einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

II. Zum Gesetz

1. Allgemeines

Der Ausschuß ist weitgehend dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 10/1319 gefolgt; auf seine Begründung wird deshalb Bezug genommen.

Eine Anrechnungsklausel, wie sie der Haushaltsausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in ihrer mitberatenden Stellungnahme empfohlen haben, hat der Ausschuß nicht aufgenommen. Ausgangspunkt seiner Überlegung ist, daß es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, Einkünfte von Beamten aus privaten Nebentätigkeiten anrechenbar zu machen. Für Nebeneinnahmen im öffentlichen Dienst sehen die Nebentätigkeitsverordnungen des Bundes und fast aller Länder bereits eine Ablieferungspflicht vor.

Den Vorschlag der Fraktion der SPD, eine Einschränkung von Nebentätigkeiten bei Beeinträchtigung erheblicher Belange des Arbeitsmarktes und des Wirtschaftslebens in dem Gesetz vorzusehen, der der Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung entspricht, haben die Koalitionsfraktionen abgelehnt, weil dieser nach ihrer Auffassung verfassungsrechtlich bedenklich ist. Sie haben geltend gemacht, der Gesetzgeber könne nach der Verfassung bei dienstrechtlichen Regelungen grundsätzlich nur dienstliche Interessen schützen. Ein solcher arbeitsmarktpolitischer

Versagungsgrund führe zudem zu einer Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst, weil er wegen der besonderen Gemeinwohlbindung nur bei Beamten, dagegen nicht bei Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes angewendet werden könne. Außerdem sei der Vorschlag unpraktikabel, weil der Dienstvorgesetzte nicht feststellen könne, wann erhebliche Belange des Arbeitsmarktes und des Wirtschaftslebens beeinträchtigt seien. Die dringlichen Probleme des Arbeitsmarktes müßten vorrangig mit arbeitsmarktkonformen Mitteln gelöst werden. Der Ausschuß ist aber einstimmig der von der Fraktion der SPD vorgelegten EntschlieÙung gefolgt, um deutlich zu machen, daß gerade auch die Berücksichtigung der Belange des Arbeitsmarktes ein wichtiges Ziel dieses Gesetzentwurfs ist.

Neben dieser arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung will das Gesetz aber vor allem sicherstellen, daß die uneingeschränkte Erfüllung der dienstlichen Pflichten des Beamten gewährleistet bleibt. Der Beamte hat sich nach § 54 des Bundesbeamtengesetzes und den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Deshalb dürfen Nebentätigkeiten nicht zu Lasten des Hauptamtes gehen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 42 Abs. 1 Satz 4 soll sicherstellen, daß eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nur untersagt wird, wenn bei ihrer Ausübung tatsächlich eine dienstliche Pflicht verletzt wird. Die Neufassung von Satz 5 begrenzt dementsprechend die Auskunftspflicht. Befürchtungen, daß die Auskunftspflicht Mittel zur Ausforschung, z. B. gewerkschaftlicher Betätigung, sein könne, sind daher unbegründet. Durch die Auskunftspflicht bleiben die Rechte des Beamten im Disziplinarverfahren unberührt. Alle Fraktionen waren sich im übrigen darin einig, daß durch die Neuregelung die rechtlich geschützte Tätigkeit in Gewerkschaften und Berufsverbänden nicht behindert werden soll. Der Ausschuß geht auch davon aus, daß die Bestimmung des § 42 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht für die gewerkschaftliche Betätigung im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt.

Der Ausschuß weist auf die Pflicht der Dienstvorgesetzten hin, auch bei genehmigungsfreien Nebentätigkeiten die Möglichkeiten des Gesetzes auszuschöpfen und einer mißbräuchlichen Ausübung, insbesondere während der Arbeitszeit, entgegenzutreten. Sie müssen strikt darauf achten, daß z. B. Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen nur außerhalb der Dienstzeit und der Diensträume ausgeübt werden.

Bei der Anwendung der Regelung in § 42 Abs. 2 Satz 3 über die sog. Fünftelvermutung sollte nach Auffassung des Ausschusses von der durchschnittlichen zeitlichen Belastung im Monat ausgegangen werden, um eine sachgerechte Anwendung des Gesetzes auch hinsichtlich solcher Nebentätigkeiten zu gewährleisten, mit denen notwendigerweise eine vorübergehend stärkere

zeitliche Inanspruchnahme verbunden ist (z. B. Prüfungen, Wochenendveranstaltungen im Rahmen der Fortbildung).

Wo, wie bei den Professoren, die Fünftelvermutung mangels einer festen Arbeitszeit keine unmittelbare Anwendung finden kann, muß dennoch sichergestellt sein, daß auch in zeitlicher Hinsicht durch Nebentätigkeiten die uneingeschränkte Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden darf.

Die Ausnahmeregelung in § 42 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes soll insbesondere dann greifen, wenn an der Nebentätigkeit ein öffentliches Interesse besteht, wie zum Beispiel bei einer Prüfungs- oder Gutachtertätigkeit. Es kommt dem Ausschuß aber darauf an, daß auch in diesen Ausnahmefällen die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

Durch die Änderung in § 42 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes soll die Genehmigung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn auch bei Vorliegen eines wissenschaftlichen Interesses erteilt werden können, um insbesondere die sinnvolle und erwünschte Verbindung zwischen Forschung und Praxis nicht zu gefährden.

Zu Nummer 2

In § 42 a Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes hat der Ausschuß bei dem Konkurrenzverbot eine Abstufung der Zeiträume vorgesehen, innerhalb deren eine Anzeigepflicht bestehen soll. Er bekräftigt, daß das Amtswissen eines früheren Beamten bei Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht für private Zwecke zum Schaden des Dienstherrn genutzt werden soll. Nach seiner Auffassung ist die Gefahr einer solchen Ausnutzung von Amtswissen bei jüngeren, früher ausscheidenden Beamten stärker gegeben als bei Beamten, die erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheiden. Für letztere gilt die Anzeigepflicht für einen Zeitraum von drei Jahren; bei ersteren beträgt der Zeitraum fünf Jahre. Diese Anzeigepflicht gilt naturgemäß nicht für Tätigkeiten, die bei aktiven Beamten als Nebentätigkeiten nicht genehmigungspflichtig wären.

Folgeänderung in Absatz 3.

Artikel 2

Zu Nummer 3

Hinsichtlich der Regelung in § 65 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes wird auf das zu § 42 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Gesagte verwiesen.

Im Hinblick auf die Änderungen in § 65 Abs. 3 und 5 des Bundesbeamtengesetzes wird auf das zu Artikel 1 Nr. 1 zu § 42 Abs. 3 und 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Gesagte hingewiesen.

In § 66 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbeamtengesetzes wird entsprechend dem bisher schon geltenden Rahmenrecht klargestellt, daß auch bei Lehrern an öffentlichen Hochschulen und bei Lehrern an Hochschulen der Bundeswehr die mit ihren Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende Gutachtertätigkeit, wie

bei den Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, ohne Genehmigung ausgeübt werden kann.

Hinsichtlich der Änderungen bei § 66 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes wird auf das in Artikel 1 Nr. 1 zu § 42 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Gesagte verwiesen.

Zu Nummer 5

Bezüglich der Änderung zu § 69 a Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes wird auf Artikel 1 Nr. 2 und die Ausführungen zu § 42 a Abs. 1 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes hingewiesen.

Artikel 3

Zu Nummer 2

Die Anfügung eines Satzes 2 an § 20 Abs. 1 des Soldatengesetzes dient der Angleichung an die vorgesehene beamtenrechtliche Regelung, weil Gründe für eine vom Beamtenrecht abweichende Vorschrift nicht ersichtlich sind.

Die Änderung in § 20 Abs. 2 Nr. 1 des Soldatengesetzes erfolgt, weil im Soldatenrecht der Begriff „Arbeitskraft“ vermieden werden sollte. Soldaten leisten nach der Terminologie des Soldatengesetzes Wehrdienst und unterliegen keiner Arbeitszeitregelung wie Beamte und Arbeitnehmer.

Wegen der Änderungen in § 20 Abs. 3 und 4 des Soldatengesetzes wird auf das zu Artikel 1 Nr. 1 zu § 42 Abs. 3 und 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Ausgeführte verwiesen.

Die Fassung des § 20 Abs. 5 Satz 2 des Soldatengesetzes wird gewählt, weil die vorgeschlagene Formulierung militärischem Sprachgebrauch bei der Übermittlung von Sachverhalten an den Disziplinarvorgesetzten entspricht.

Im Hinblick auf § 20 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe b des Soldatengesetzes erscheint die Angleichung an die vorgesehene beamtenrechtliche Regelung geboten, weil Gründe für eine vom Beamtenrecht abweichende Vorschrift nicht ersichtlich sind. Dies gilt auch für die Anfügung der Nummern 4 und 5.

Zu Nummer 3

Obwohl der mitberatende Verteidigungsausschuß sich dafür ausgesprochen hat, § 20 a des Soldatengesetzes aus dem Gesetzentwurf zu streichen, hat der Ausschuß die Einfügung eines Konkurrenzverbots in das Soldatengesetz entsprechend der für das Beamtenrecht getroffenen Regelung als notwendig angesehen, weil sich ein Bedürfnis für eine solche Regelung aus der Natur der Sache vor allem im Soldatenbereich ergibt. Der Ausschuß geht dabei davon aus, daß bei einer an dieser Zielsetzung ausgerichteten Anwendung des Gesetzes keine Gefahr besteht, daß den bisherigen Soldaten der Wechsel in das Berufsleben dadurch erschwert wird.

Die Änderungen in § 20 a Abs. 1 und 3 des Soldatengesetzes sind dem Beamtenrecht entsprechend Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

Die Fassung des § 21 des Soldatengesetzes wird an die vorgesehene beamtenrechtliche Regelung angeglichen.

Artikel 4

Mit dem Erlöschen der bisher erteilten Genehmigungen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes soll für die Anwendung des neuen Nebentätigkeitsrechts eine klare rechtliche Ausgangslage geschaffen und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Bonn, den 14. November 1984

Bernrath **Broll** **Dr. Hirsch**
Berichterstatte